

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Frau Referatsleiterin Heike Apel
Ministerium für Landesentwicklung und
Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

per E-Mail an: andrea.lindemann@sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21.3-21201 / 2021

Unser Zeichen
4-02-01-01

Datum
22.04.2021

Städtebauförderung;

Entwurf der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL)

Sehr geehrte Frau Apel,
sehr geehrte Frau Lindemann,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Richtlinienentwurf Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Wir begrüßen, dass die Richtlinien zeitnah nach der im Projektjahr 2020 vorgenommenen Neustrukturierung vorliegen und sich eng am Rahmen der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV) orientieren.

Voraussichtlich werden sich allerdings dennoch durch den Zeitablauf Schwierigkeiten in der Umsetzung ergeben. Die Antragstellungen für die Projektjahre 2020 und 2021 haben bereits vor Inkrafttreten der StäBauFRL sowie der VV stattgefunden. Fraglich ist daher, wie mit nunmehr hinzugetretenen Voraussetzungen (z.B. „Klima“-Maßnahmen) umzugehen ist. Zudem fehlen Förderkennziffern, obwohl diese bereits vom Landesverwaltungsamt für die Beantragung der Mittel für das Projektjahr 2021 verlangt worden sind. Wünschenswert wären ferner klare Förderquoten für die verschiedenen Einzelmaßnahmentypen sowie klare komplementäre Eigenmittelquoten für die verschiedenen Einzelmaßnahmentypen.

Die StäBauFRL verweist an vielen Stellen auf Formulare, die dem Richtlinienentwurf allerdings nicht beigelegt waren. Die Überlegung, die Formulare nicht Bestandteil der Richtlinien

werden zu lassen, um damit eine größere Flexibilität zu erreichen, kann grundsätzlich unterstützt werden. Aus Rechtssicherheitsgründen bei dem Umgang mit den Formalitäten der Antragstellung ist es jedoch nahezu unumgänglich, dass beim Verweis auf bestimmte Anlagen und Formulare in der StäBauFRL, diese auch Bestandteil dieser werden zu lassen. Sofern hierauf verzichtet werden soll, dürfte sich auch der Verweis verbieten.

Zudem enthält der Entwurf bisweilen Begrifflichkeiten, die in unserer Mitgliedschaft zu unterschiedlichen Auslegungen führen. Hierfür stehen beispielhaft die Begriffe „Sicherung“, „Grundsicherung“, „Sicherungs- und Schutzmaßnahmen“. Hier wären ggf. Definitionen hilfreich. Außerdem sollten die Querverweise innerhalb des Richtlinienentwurfs überprüft werden. Hier existieren bei unseren Mitgliedern einige Unklarheiten, wie z.B.:

- S. 54: 4. [...] Neben den Ausgaben nach Nr. 1.4 sind insbesondere zuwendungsfähig [...]
- S. 59: 3.2 [...] Bei Baumaßnahmen gem. Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 [...]

Die vorliegende StäBauFRL ist jedoch allgemein in vielen Punkten klarer und verständlicher. Bei neuen Fördergegenständen sowie Änderungen begegnen unseren Mitgliedern allerdings Unsicherheiten in der Umsetzung sowie formelle Fragen (siehe hierzu unter den einzelnen Ziffern).

Abschnitt A – Allgemeine Förderungsgrundsätze, Verfahren, Abrechnung

Ziffer 2.1

Abweichend von den Mitteilungen aus den Informationsveranstaltungen im Februar 2020 ist die damalige Aussage „in Ausnahmefällen sind sinnvolle Überlagerungen möglich“ nun komplett ausgeschlossen worden. Gerade in Hinblick auf die verschiedenen Ansätze der Programme dürfte dies - trotz größerer Flexibilität der Programme - nicht immer sachgerecht sein. Gerade durch die Bündelung der Programme konnten sich in der Vergangenheit bspw. Altstädte gut entwickeln. Die Argumentation, dass in den Programmen ähnliche Fördergegenstände abgebildet sind, relativiert sich durch die zu verteilenden Mittel. Sofern Städte und Gemeinden in lediglich einem Programm Förderungen erhalten dürfen, könnte die weitere nachhaltige Entwicklung gehemmt werden.

Ziffer 2.2

Die VV gibt weitere Fördertatbestände vor, die der StäBauFRL so nicht entnommen werden können. Insbesondere sind nach Art. 4 der VV 21 auch Maßnahmen zum Umgang mit Gebäudeerstand (z.B. Zwischenerwerb) förderfähig. Zwar dürfte der Zwischenerwerb nach unserer Ansicht auch ohne explizite Erwähnung in allen drei Programmen förderfähig sein, dennoch bitten wir darum, vor dem Hintergrund des Corona-geprägten Wandels der Innenstädte, den entsprechenden Fördertatbestand nochmal ausdrücklich zu erwähnen.

Zudem sieht Art. 4 der VV vor, dass bei der Vorbereitung der Gesamtmaßnahme die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB förderfähig sind. Wir gehen davon aus, dass dies auch mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf nicht eingeschränkt werden soll und bitten um Klarstellung.

Die dargestellten Maßnahmen des Klimaschutzes erwecken den Eindruck einer abschließenden Aufzählung und können bei unseren Mitgliedern zu Unsicherheiten im Rahmen der Einordnung ihrer Maßnahmen führen. Wir empfehlen, hier ein „z.B.“ oder „u.a.“ zu ergänzen.

Des Weiteren sieht die VV die Förderfähigkeit von Maßnahmen mit hohem Innovations- und Experimentiercharakter in außerordentlichen Stadtentwicklungsformaten vor. Wir bitten, die Fördertatbestände insgesamt an Art. 4 der VV anzugleichen bzw. vollständig zu übernehmen.

Ziffer 4

Der Zuwendungszeitraum für eine städtebauliche Gesamtmaßnahme soll ab Aufnahme im Programm 15 Jahre nicht überschreiten. Wir vermögen nicht zu erkennen, auf welcher Grundlage diese Einschränkung stattfindet und inwieweit das „soll“ hier flexibel angewendet werden wird. Beispielhaft seien hier Flächendenkmäler genannt, bei welchen selbst ein Betrachtungszeitraum von 30 Jahren nicht ausreichen dürfte. Selbst bei der Aufteilung der Gesamtmaßnahmen binden gerade die Vorplanungen und Ausführungen im Denkmalschutz erhöhten Zeitaufwand, die 15 Jahre überschreiten dürften. Wir regen daher an, die Formulierung dahingehend anzupassen, dass der Zuwendungszeitraum für eine städtebauliche Gesamtmaßnahme ab Aufnahme im Programm „regelmäßig“ 15 Jahre nicht überschreiten soll.

Zudem schließt sich noch die Frage an, welcher Zeitraum „ab Aufnahme“ konkret gemeint sein soll. Aus unserer Sicht wäre hier das Programmjahr ausschlaggebend. Tatsächlich könnte allerdings auch eine Auslegung auf das Haushaltsjahr zulässig sein. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

Ziffer 5

Buchstabe d)

Die Städte und Gemeinden sollen aus dem ISEK oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzept eine Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (GKFÜ) für die städtebauliche Gesamtmaßnahme zur Beurteilung der finanziellen und zügigen Durchführbarkeit aufstellen. Nach unserer Lesart soll die GKFÜ die Kosten aller Einzelmaßnahmen abschätzen und entsprechend abbilden, die im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme für den Zeitraum der Durchführung bis zum voraussichtlichen Abschluss der Gesamtmaßnahme zu berücksichtigen sind. Diese Auslegung kann jedoch nicht dem Willen des Richtliniengebers entsprechen. Eine derartige Regelung stünde zum einen im Widerspruch zum Haushaltsrecht im Sinne der mittelfristigen Finanzplanung der Städte und Gemeinden und wäre zum anderen auch nicht praktikabel, da der Prognosezeitraum nicht auf Einzelmaßnahmen heruntergebrochen werden kann. Einige Faktoren wie künftige externe Einflüsse bzw. wandelnder Erfordernisse, Preisentwicklung (Baukosten, Planungskosten, o. ä.) können für den Prognosezeitraum nicht vollständig vorausgesehen bzw. beeinflusst werden.

Der skizzierte Ablauf könnte aber auch an die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen erinnern. Nach der Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen wurden hier Maßnahmenpakete beschrieben und mit der Umsetzung begonnen. Im Gegensatz zu den Sanierungsmaßnahmen sollen jetzt aber in jedem Programmjahr konkrete Einzelmaßnahmen vorausgeschaut werden. Das ist aus unseren Erfahrungen insbesondere bei größeren Städten mit mehreren Gesamtmaßnahmen, einer auch außerhalb von Gesamtmaßnahmen erforderlichen Stadtentwicklung und der Bewilligungspraxis (Dauer, Zuordnung auf Haushaltsjahre), nicht praktikabel.

Wir schlagen daher vor, klarzustellen, dass hier die Mittelfristplanung ausreicht und allenfalls eine grobe Kostenabschätzung der Gesamtmaßnahme inklusive Finanzierungsübersicht erforderlich ist.

Buchstabe g)

Die turnusmäßige Fortschreibung nach Bewilligung der Zuwendung bedeutet für unsere Mitglieder einen hohen bürokratischen Aufwand. Das ISEK entsteht gem. § 171b BauGB aus einem aufwendigen Arbeits- und Beteiligungsprozess heraus. Eine Vielzahl unserer Mitglieder verfügt über aktuelle ISEK. Nach dem Entwurf der Richtlinie müsste ein ISEK nun überarbeitet sowie durch den Stadt-bzw. Gemeinderat beschlossen werden. Das ISEK ist dann alle zwei Jahre mit Ratsbeschluss fortzuschreiben und unaufgefordert der Bewilligungsstelle vorzulegen. Aktualisierte Planungsgrundlagen sind unstrittig wichtig, Fortschreibungen alle 2 Jahre halten wir aber für zu ambitioniert. Dies würde bei Berücksichtigung der geforderten umfassenden Partizipationsprozesse de facto in eine „Dauerfortschreibung“ münden. Ein Mehrwert, der dieses Maß an Verwaltungsaufwand rechtfertigt, ist für uns derzeit nicht erkennbar. Vorzugswürdig wäre hier die Festlegung eines Fortschreibungszeitraumes von z. B. 3-5 Jahren je nach konkretem Bedarf.

Zudem wird die Fortschreibung in Anbetracht der vorhandenen Personalkapazitäten und laufender Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen (FNP) bei einigen unseren Mitgliedern nur schwer zu realisieren sein. Die Aufstellung von FNP sollte zunächst abgeschlossen werden, bis die Überarbeitung des ISEK beginnen kann. Ein entsprechender Ratsbeschluss zur Überführung der Fördergebiete in die neue Förderstruktur liegt jedoch in den Städten und Gemeinden bereits vor und sollte nach Ansicht unserer Mitglieder für die Weiterführung der Fördermaßnahmen zunächst ausreichen.

Buchstabe h)

Grundsätzlich ist die Aufnahme mindestens einer Maßnahme des Klimaschutzes oder zur Anpassung an den Klimawandel nachvollziehbar. Die Anforderungen werden hier seitens der StäBauFRL so geringgehalten als es die Vorgaben der VV zulassen, auch die Möglichkeit der Mittelbündelung wird erfreulicherweise eröffnet.

Aus der aktuellen Praxis zur Programmanmeldung 2020 wissen wir jedoch, dass das LVwA u.a. Probleme hat, wenn in einer Gesamtmaßnahme z.B. nur eine Maßnahme angemeldet wurde und es zunächst nicht erkennbar ist, dass diese klimarelevant ist. Der Anpassungszeitraum, der in Abschnitt G der StäBauFRL für überführte Fördermaßnahmen gelten soll, entspricht der Ankündigung aus der Informationsveranstaltung aus Februar 2020 und ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings werden o.g. Gesamtmaßnahmen nach Ablauf dieser Übergangszeit nur noch schwierig umzusetzen sein.

Zudem betrachten wir mit Sorge, inwieweit in Zukunft Maßnahmen als klimarelevant eingestuft werden. Hier gibt es seitens des LVwA sehr unterschiedliche Auslegungen. Nachträglich durch das LVwA aufgestellte zusätzlichen Anforderungen, um der Voraussetzung zu entsprechen, müssen vermieden werden, um die Realisierung von Gesamtmaßnahmen nicht zu gefährden. Wir bitten daher darum, ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen.

Ziffer 6.3.1

Das Entfallen des Mindesteigenanteils im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung an eine Verbandsgemeinde oder einen Landkreis ist sehr zu begrüßen. Allerdings ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Weitergabe an gemeinnützige Vereine u.ä. nur in Abschnitt E (Wachstum und nachhaltige Erneuerung) möglich ist. Um hier das ehrenamtliche Engagement zu würdigen und nicht zu schwächen, wäre es sachgerecht, diese von der Verpflichtung zur Erbringung eines Eigenanteils in allen drei Programmen auszunehmen. Dies entspricht auch der bisher geltenden Weisungslage durch Schreiben des MLV (Az. 22.1) vom 15.12.2017.

Wünschenswert wäre zudem, wenn die ehemals bestandene Möglichkeit der Ersetzung des kommunalen Eigenanteils durch den Landkreis, die mit Überarbeitung der Städtebauförderungsrichtlinien 2015 aufgehoben worden ist, wieder eröffnet werden würde.

Ziffer 6.3.4

Die Aufnahme von Einheitsgemeinden und ihren Ortsteilen sowie Verbandsgemeinden mit ihren Mitgliedsgemeinden als interkommunale Kooperationen ist erfreulich und wird ausdrücklich begrüßt.

Ziffer 7.1

Wünschenswert wäre hier die Klarstellung, welche Leistungsphase der HOAI den Begriff der Planung umfasst.

Ziffer 9.2

Buchstabe c)

Den Förderanträgen ist eine Karte im Format DIN A 3 mit der räumlichen Abgrenzung des Gebietes der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen einschließlich einer Übersicht der durchgeführten, in Durchführung befindlichen, der für das Programmjahr angemeldeten und noch geplanten, in der Karte separat gekennzeichneten Einzelmaßnahmen, ggf. ergänzt durch zusätzliche Projektunterlagen, beizufügen.

Diese Erweiterung führt aufgrund einer Vielzahl der Maßnahmen (vergangene Programmjahre, Antragsprogrammjahre und künftige Programmjahre) zu einer unleserlichen und unübersichtlichen kartographischen Darstellung. Zudem soll bereits das ISEK, dessen Bestandteil das GKFÜ ist, alle Einzelmaßnahmen enthalten, sodass hier ein zusätzlicher vermeidbarer Verwaltungsaufwand entsteht. Wir schlagen daher vor, diese Anforderung zu streichen. Für die Bewertung der Förderfähigkeit sollte weiterhin die Maßnahmenbeschreibung ausreichend sein.

Buchstabe g)

Für alle Programme sind MKFZ Pläne vorgeschrieben. Flexibles Handeln der Kommunen im Rahmen der Selbstverwaltung wird damit erschwert. Die Einzelmaßnahmen sind detailliert zu erläutern, dies ist in Anbetracht eines Bewilligungszeitraumes von 5 Jahren teilweise nicht möglich. Diese Verfahrensweise war bisher bereits u. a. in den Programmen „Stadtumbau“ und „Kleinere Städte und Gemeinden“ Praxis und steht den Vorstellungen der Städte und Ge-

meinden entgegen, die mit Hilfe eines flexiblen Fördermittelbudgets ohne konkrete Objektangabe stadtbildprägende, öffentliche oder privaten Sicherungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zügig und unbürokratisch realisieren wollen. Die Verdrängung des jahrzehntelang in der Städtebauförderung bewährten Gesamtmaßnahmenprinzip schreitet so weiter voran. Der bürokratische Aufwand wird bereits im Antragsverfahren größer und setzt sich während der Maßnahmedurchführung fort, da bei Kosten- oder Maßnahmenänderung jeweils ein Antrag auf Genehmigung der MKFZ-Planänderung beim LVwA zu stellen ist.

Buchstabe j)

Für die Vorlage eines bestätigten Haushalts wird der 30.06.vorgeschlagen, da in der Regel zum 15.03. noch kein bestätigter Haushalt vorliegt.

Ziffer 9.3

Bis zum 15.03. eines jeden Jahres soll die Bewilligungsstelle der programm aufnehmenden Stelle Entscheidungsgrundlagen zur Aufstellung der Landesprogramme vorlegen. Die Fortführungsbescheide kommen seit Jahren im letzten Quartal des Jahres. Eine frühere Übersendung wäre wünschenswert.

Ziffer 9.7

Die zusätzlichen Dokumentationspflichten zu den ohnehin mit den Zwischenverwendungsnachweisen einzureichenden Sachstandsberichten bringen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich. Beweggründe oder Mehrwerte für diese Dopplung sind für uns nicht ersichtlich. Von diesem Erfordernis sollte auch vor dem Hintergrund der Personalsituation in den kommunalen Bauämtern abgesehen werden.

Ziffer 11

Die Regelung einer Zweckbindung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Regelung im Rahmen der StäBauFRL trägt zur Rechtssicherheit bei. Landesseitig sind nach VV-GK zu § 44 LHO grundsätzlich Zweckbindungen vorgesehen. Es ist erfreulich, dass die StäBauFRL hier Abstufungen vornimmt. Wir erlauben uns jedoch den Hinweis, dass generell 10 Jahre Zweckbindung ausreichend und zeitgemäß sein dürften (vgl. auch Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger Mobilität - Radverkehrsanlagen und -infrastruktur, RdErl. des MLV vom 1. 10. 2018 - 37.3-3-06502). Die Abstufungen nach Investitions- bzw. Zuschussvolumen sind für uns nicht nachvollziehbar, vielmehr sollten Ausnahmen von Zweckbindungen nach Themenfeldern geschaffen werden.

Ausgangspunkt hierfür ist die Frage, ob generelle Zweckbindungen im Rahmen der Städtebauförderung noch zeitgemäß sind. Aus Gründen des Rechtes auf Inklusion und der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV gemäß der mit Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes in Kraft getretenen Neuregelung des § 8 Abs. 3 PBefG dürfte auch hier ein Umdenken erforderlich sein. Aufgrund der schnelllebigen Entwicklungen insbesondere in puncto Barrierefreiheit, energetischer Sanierung und Klimaschutz müssen für diese Bereiche, unabhängig vom Investitionsvolumen, die Zweckbindungsfristen verkürzt werden, um die Fördermittel sinnvoll einsetzen zu können. Andernfalls sind Gemeinden, die bereits Städtebauförderungsmittel bspw. zur Umgestaltung ihres Marktplatzes oder auch nur eines angrenzenden Fußweges oder zur Sanierung einer Turnhalle erhalten haben, im Rahmen der Zweckbindungsfrist

bei Anpassung an den Zeitgeist (Herstellung Barrierefreiheit, energetische Sanierung, Ladeinfrastruktur) bei bereits vor 15 Jahren geförderten Maßnahmen gezwungen, die Fördermittel zu refinanzieren. Das LVwA legt hier zwar bisweilen großzügig aus, indem die Zweckbindungsfristen zeitanteilig „abgeschrieben“ werden, allerdings ergeben sich daraus weitere Haushaltsbelastungen, die den effizienten Einsatz der Fördermittel vereiteln können.

Abschnitt B – besondere Förderbestimmungen

Ziffer 1.1. Abs. 1

Buchstabe b)

Die Ausnahme der Bauleitplanung ist nicht nachvollziehbar.

Buchstabe l)

Die deutliche Benennung der Förderfähigkeit von Maßnahmen für City- und Geschäftsstraßenmanagement ist ausdrücklich zu begrüßen. Das korrespondiert mit den sich aktuell pandemiebedingt abzeichnenden Handlungserfordernissen durch Veränderungen im innerstädtischen Einzelhandel. Hier ist insbesondere City- und Leerstandsmanagement ein sinnvoller Ansatzpunkt.

Ziffer 1.1. Abs. 2 b) aa)

Die Betonung der Förderfähigkeit interkommunaler Kooperationen in Hinblick auf die Stärkung des ländlichen Raumes, vor dem Hintergrund Gleichwertiger Lebensverhältnisse ist zu begrüßen.

Ziffer 1.2.2 c)

Es ist bedauerlich, dass der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln auf die erforderliche Grundsicherung zur Erhaltung der Gebäudesubstanz und damit auf eine reine Notsicherung beschränkt werden soll. Unsere Mitglieder berichten hier aus der Praxis von unterschiedlichen Auslegungen über den Maßnahmenumfang bei den verschiedenen Entscheidungsträgern. Wünschenswert wäre daher eine großzügigere Regelung.

Ziffer 1.2.4

Die Aufnahme von Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an historischen Mauern mit Funktion ist zu begrüßen.

Ziffer 1.3

Ausgaben für Baumaßnahmen sollen nur noch dann zuwendungsfähig sein, wenn auf Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung die Gesamtkosten der Baumaßnahme nicht gedeckt sind.

Die insoweit durchzuführende Kostenerstattungsbetragsberechnung ist ein weiterer zusätzlicher Verwaltungsaufwand, grundsätzlich im Bereich der Weitergabe der Städtebauförderungsmittel an Dritte auch nachvollziehbar. Die Berechnung der Förderhöhe nach dem Kostenerstattungsbetrag oder den unrentierlichen Ausgaben sollte jedoch nur bei Förderungen

von Maßnahmen zur ausschließlichen Erzielung von Einnahmen wie Mieten, Pachten bei Wohnhäusern oder Gewerbestandorten mit Büro- oder Ladenmieten erfolgen, nicht bei einer Sanierung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen. Diese dienen dem Wohle der Allgemeinheit und sollten daher höhere Priorität erfahren. Wir regen an, öffentliche Gebäude sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen von der Regelung auszunehmen.

Ziffer 1.3.1

Kostenanerkennungsanträge sind weiterhin bei Baukosten oberhalb 2.300 €/qm Nutzfläche zu stellen. Nach den zuletzt am 19.01.2021 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bekanntgemachten Baupreissteigerungen aus November 2020 stiegen die Baupreise laut Angaben des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie im März 2021 gegenüber diesen um 18,5 % bzw. 20,6 %. Aufgrund derzeitigen Entwicklung auf dem Holz- und Stahlmarkt sowie im Bereich Bitumen ist in 2021 von weiteren Baukostensteigerungen auszugehen. Die Grenze zur Zustimmungsbedürftigkeit ist daher anzupassen.

Ziffer 1.3.1.1

Bei der Förderung kirchlicher Objekte wird der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln auf Maßnahmen zur Beseitigung eines städtebaulichen Missstands d.h. auf die bauliche Hülle beschränkt. Wir gehen davon aus, dass hierunter nicht nur Gebäude für den christlichen Gottesdienst subsumiert werden sollen. Die Formulierung sollte daher angepasst werden. „Religiöse Objekte“ oder „Objekte mit sakraler Nutzung“ erscheint dem Zeitgeist angemessener.

Bedauerlich wäre, wenn notwendige Sicherungsmaßnahmen im Innenbereich mit Auswirkung auf die Konstruktion nun nicht mehr förderfähig sein sollen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, bitten wir um Klarstellung.

Ziffer 1.3.3

Für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen muss die Erforderlichkeit für die Erreichung der städtebaulichen Ziele bereits im ISEK klar definiert werden. Konkrete Bedarfe ergeben sich jedoch häufig erst im Rahmen der Maßnahmendurchführung, sodass hier die Umsetzung von Maßnahmen des Gemeinwohls gefährdet ist. Eine Ausnahme für entsprechende Einrichtungen wäre wünschenswert.

Ziffer 1.4.3

Die Vergütung der Beauftragten wird weiterhin auf 5 Prozent begrenzt, trotz des gestiegenen Verwaltungsaufwands und der aus der Praxis bekannten Tatsache, dass der Ansatz von 5 Prozent der berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwendungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung oftmals nicht ausreichend ist. Wir regen hier eine Erhöhung auf regelmäßig 8 Prozent an.

Abschnitte C – Lebendige Zentren, D – Sozialer Zusammenhalt

Die detaillierte Darstellung der drei neuen Förderprogramme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ folgt den Vorgaben der VV. Es bleibt abzuwarten, welche Fragen bei der Umsetzung entstehen; inwieweit die fachliche Einordnung auch der tatsächlichen Mittelverfügbarkeit bei Bund und Land standhält und ob,

ggf. bei Bedarf auch die Budgets verschoben werden können, um den inhaltlichen Anforderungen angemessen zu entsprechen.

Allerdings ist bereits jetzt zu befürchten, dass unsere Kritik an den mit der StäBauFRL verfolgten erhöhten Anforderungen an das ISEK sich im Programm Sozialer Zusammenhalt zum Umsetzungsproblem zuspitzen wird. In den Besonderen Zuwendungsvoraussetzungen unter Abschnitt D Ziffer 3 ist hierzu vorgesehen, dass das ISEK nicht nur städtebauliche Maßnahmen beschreiben, sondern auch die Beiträge betroffener Fachämter sowie die Beteiligung der örtlichen Akteure, Bewohner, Gewerbetreibenden und Grundstückseigentümer bei der Umsetzung dokumentieren soll. Die Operationalisierbarkeit bei der Fortschreibung ISEK wird hier zum Problem werden.

Abschnitt G – Übergangsbestimmungen

Die Abrechnung der nichtüberführten Maßnahmen soll bis zum 31.12.2025 erfolgen. Es kann bereits jetzt eingeschätzt werden, dass dieser Termin insbesondere bei der Abrechnung umfangreicher Stadtumbaumaßnahmen kaum zu halten sein wird. Wir bitten daher schon gegenwärtig darum, sich auf Bundesebene für eine Verlängerung der Frist (31.12.2027 auf 31.12.2029) einzusetzen und damit letztlich unseren Mitgliedern eine Frist bis zum 31.12.2027 zu ermöglichen.

Strafzinsen

Wünschenswert wäre eine von § 44 LHO abweichende Regelung hinsichtlich der Strafzinsforderungen gewesen. Aufgrund der COVID-19 Pandemie zeichnen sich auch für 2021 extreme Personal- und Gewerbesteuer ausfälle ab, die durch die Städte und Gemeinden nicht ausgeglichen werden können. In der Folge wird es an erforderlicher Liquidität und Personal mangeln, um Gesamtmaßnahmen in der Städtebauförderung umsetzen zu können. Das Aussetzen der Strafzinsforderungen könnte zu einer Erleichterung in den gemeindlichen Haushalten beitragen. Vor diesem Hintergrund bitten wir, uns bei der Diskussion um einen Erlass der Strafzinsen zu unterstützen.

Gern kommen wir auf Ihr Angebot zurück, die aufgeworfenen Fragen bereits vorab in einem persönlichen Gespräch zu klären.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer